

§4

(1) Die DSRK Verwirklicht ihre Aufgaben durch

- **wissenschaftlich-technische Arbeit auf dem Gebiet der technischen Schiffssicherheit,**
- langfristige Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen,
- Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung und Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen.

(2) Die DSRK sichert in ihrem Bereich die Durchsetzung eines einheitlichen Systems von Rechnungsführung und, Statistik, die Einhaltung der Finanz- und Haushaltsdisziplin nach dem Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit.

§5

(1) Die DSRK kann in der Deutschen Demokratischen Republik Direktionsbereiche und Inspektionen sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Inspektionen einrichten.

(2) Die DSRK kann mit Aufsichts- und Klassifikationsorganisationen, Betrieben, Einrichtungen und Sachverständigen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten Verträge und Vereinbarungen über die Übertragung und Übernahme von Aufgaben mit Ausnahme der im § 3 Buchstaben a und c genannten abschließen.

(3) Die DSRK kann Prüfungsbescheinigungen, die von Aufsichts- und Klassifikationsorganisationen, Betrieben, Einrichtungen und Sachverständigen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten ausgestellt werden, anerkennen.

(4) Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§6

Leitung

(1) Die DSRK wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er wird vom Minister für Verkehrswesen berufen bzw. abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben der DSRK mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt dem Minister für Verkehrswesen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, und gewährleistet die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Leitungstätigkeit.

(4) Der Hauptdirektor wird bei Verhinderung von einem durch ihn zu benennenden Direktor vertreten.

§7

Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Bei der DSRK besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat als beratendes Organ des Hauptdirektors zu wissenschaftlich-technischen Grundfragen der technischen Schiffssicherheit.

(2) Die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates regelt sich nach einer vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Ordnung.

§8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die DSRK wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6 Abs. 4.

(2) Die Direktoren, Abteilungsleiter und Inspektionsleiter sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, die DSRK im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(4) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§9

Struktur- und Stellenplan

(1) Struktur- und Stellenplan der DSRK werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ausgearbeitet und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der DSRK, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der DSRK und in Funktionsplänen festgelegt.

§10

Rechtsstellung

Die DSRK ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Zeuthen bei Berlin.

§11

Dienstsiegel und -Stempel

(1) Der Hauptdirektor führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Führen von Dienststempeln wird durch die Arbeitsordnung der DSRK geregelt.

Schlußbestimmungen

§12

Die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation ist Rechtsnachfolger der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

§13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1960 über das Statut der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I Nr. 34 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die technische Schiffssicherheit

vom 27. Dezember 1972

§1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Wasserfahrzeuge (nachstehend Fahrzeuge genannt) müssen so gebaut, ausgerüstet und eingerichtet sein, daß der Schutz des menschlichen Lebens, die ihrem Verwendungszweck entsprechende sichere Fahrt, der sichere Transport der Ladung sowie die Bestimmungen des Umweltschutzes gewährleistet sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) erlassenen Vorschriften eingehalten und das durch entsprechende Dokumente der DSRK nachgewiesen wird.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften* ist der Rechtsträger oder Eigentümer von Fahrzeugen verantwortlich.

* zu beziehen bei der DSRK, 1615 Zeuthen bei Berlin, Eichenallee 12